

## Auslegungsmethoden

Die Auslegung ist ein Mittel, um eine Entscheidung widerspruchsfrei aus dem Gesetz heraus zu legitimieren. Folgende Auslegungsmethoden werden angewandt:

<b>Sprachlich-grammatische Auslegung</b>	Die wörtliche Formulierung wird untersucht.
<b>Systematische Auslegung</b>	Die systematische Stellung steht im Vordergrund.
<b>Historische Auslegung</b> □	Nach der Entstehungsgeschichte.
<b>Teleologische Auslegung</b> □	Nach der Rspr. entscheidend ist jedoch grds. die <b>ratio legis</b> (BGH 2, 184; 18,49; 78, 265).

## Argumentationsformen

Die wichtigsten juristischen Argumentationsformen sind:

<b>Extensive und restriktive Auslegung</b>	Der Wortlaut einer Rechtsnorm lässt mehrere Deutungen zu; er ist extensiv oder restriktiv auslegbar.
<b>Analogie</b>	Analogie ist die Anwendung der Rechtsfolgen einer oder mehrerer bestimmten Normen auf einen <b>anderen Sachverhalt</b> als auf den, den die Norm bzw. Normen (auch nach einer Auslegung) eigentlich regelt bzw. regeln, wegen der Rechtsähnlichkeit bzw. der Gesetzesähnlichkeit. Nur möglich bei: (1) Gleichheit der Interessenlage und (2) Gleichheit des gesetzgeberischen Grundgedankens (Normzweck).
<b>Umkehrschluss</b> □	Weil das Gesetz eine bestimmte Rechtsfolge an einen bestimmten Tatbestand bindet, gilt diese Rechtsfolge für andere, rechtsähnliche Tatbestände gerade nicht.
<b>Teleologische Reduktion</b> □	Der Anwendungsbereich einer Rechtsnorm wird eingeschränkt; eine Norm wird nicht angewandt, obwohl sie ihrem Wortlaut nach zutrifft.
<b>argumentum a majore ad minus</b>	„dann erst recht“ - Argumentation (BGH 6,290).
<b>Ausfüllen einer Gesetzeslücke</b>	Es muss eine „planwidrige Unvollständigkeit“ vorliegen.

